

19.06.89

Wi - AS - Fz - G - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über Getränkeschankanlagen

(Getränkeschankanlagen-Verordnung - SchankV -)

Punkt der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

A

Der federführende Wirtschaftsausschuß (Wi),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzu-
stimmen:

AS 1. § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 sind die Worte "nach den allgemein anerkannten
Regeln der Technik" zu ersetzen durch die Worte "nach dem
Stand der Technik entsprechenden Regeln (Technischen Regeln)".

Ausgeliefert am 20. JUNI 1989

281/1/89

(noch Ziff. 1)

- 2 -

Begründung:

Der moderne Arbeitsschutz erfordert es, daß die sicherheitstechnischen Anforderungen an Überwachungsbedürftige Anlagen, zu denen auch Getränkeschankanlagen gehören, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen müssen. Der bisherige Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die nach allgemeiner Rechtsprechung in der Praxis erprobt und bewährt sein müssen, kann sich hemmend auf den technischen Fortschritt in der Anlagensicherheit auswirken. Alle auf § 24 Gewerbeordnung gestützten Rechtsverordnungen sollten daher künftig auf den Stand der Technik abheben.

Dieser Empfehlung

widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Es erscheint nicht vertretbar, in der Getränkeschankanlagenverordnung, anders als in den übrigen Verordnungen, welche Anlagen nach § 24 GewO betreffen, nicht auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik, sondern auf die dem Stand der Technik entsprechenden Regeln abzuheben, weil die Gefahren für die Beschäftigten und die Öffentlichkeit bei Getränkeschankanlagen deutlich geringer sind als z. B. bei Anlagen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, Dampfkesseln und Druckbehältern.

Außerdem erscheint es zweifelhaft, ob die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorgesehene Formulierung noch durch § 24 GewO gedeckt ist.

Wi 2. § 8 Abs. 0₁ - neu -

In § 8 ist vor Absatz 1 folgender Absatz 0₁ einzufügen:

"(0₁) Verwendungsfertige Anlagen oder Bauteile, für die ein Kennzeichen nach § 6 erteilt werden kann, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie für die vorgesehene Verwendung baumustergeprüft und mit den entsprechenden Kennzeichen und Angaben nach § 6 Abs. 2 Satz 2 versehen sind; § 6 Abs. 3 bleibt unberührt."

Als Folge

sind in § 21 Abs. 1 Nr. 3

nach dem Zitat "§ 8"

die Worte

"Abs. 0₁ oder"

einzufügen.

Begründung:

Den wichtigsten Schutz für Betreiber, Beschäftigte und Dritte bilden die Baumusterprüfungen nach § 6, durch die erreicht werden soll, daß für den Getränkeausschank nur geeignete Anlagen bzw. Bauteile verwendet werden. Deshalb muß durch den neuen Absatz auch für den Betrieb von Getränkeschankanlagen klargestellt werden, daß verwendungsfertige Anlagen (z. B. Getränkeautomaten) oder Bauteile, für die ein Sk-Zeichen erteilt werden kann, nur dann in einer Getränkeschankanlage verwendet werden dürfen, wenn sie nach § 6 Abs. 1 der Verordnung für die im betreffenden Fall vorgesehene Verwendung baumustergeprüft sind und ein entsprechendes Sk-Zeichen tragen. Aus § 6 der Verordnung kann eine solche Verpflichtung des Betreibers nicht abgeleitet werden, weil der Wortlaut dieser Vorschrift lediglich allgemein besagt, daß eine Baumusterprüfung (auf Antrag des Herstellers) durchgeführt werden kann, nicht aber auch, daß die einzelne Getränkeschankanlage nur betrieben werden darf, wenn sie bzw. ihre Bauteile baumustergeprüft sind und das entsprechende Kennzeichen tragen.

281/1/88

Wi 3. § 8 Abs. 1 Satz 1

In § 8 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte
"mindestens eine Woche"
zu streichen.

Begründung:

Wie bisher schon bei Getränkeautomaten kann darauf verzichtet werden, daß die Anzeige bereits mindestens eine Woche vor Inbetriebnahme erstattet werden muß. Zumal Getränkeschankanlagen häufig erst kurz vor ihrer Inbetriebnahme installiert werden, so daß erst dann in der Anzeige die erforderlichen Angaben gemacht und ihr ein Abdruck der Bescheinigung des Sachkundigen beigelegt werden kann.

Wi 4. § 8 Abs. 1 nach Satz 1

In § 8 Abs. 1 sind nach Satz 1 folgende Sätze einzufügen:

"Satz 1 gilt entsprechend für wesentliche Änderungen, die die Sicherheit der Anlage beeinträchtigen können; § 13 Abs. 1 bleibt unberührt. Der Anzeige ist die Bescheinigung des Sachkundigen beizufügen, die die zur Beurteilung der Anlage erforderlichen Angaben nach Satz 4 enthält."

Als Folge sind

- in dem bisherigen Satz 3
die Worte "Satz 2"
durch die Worte "Satz 4"
und
- in § 21 Abs. 1 Nr. 2
die Worte "Satz 2"
durch die Worte "Satz 4"
- in § 21 Abs. 1 Nr. 3
die Worte "Satz 3"
durch die Worte "Satz 5"

zu ersetzen.

Begründung:

Es wird klargestellt, daß nicht nur bei Getränkebehältern in den Fällen des § 13 Abs. 1, sondern auch bei wesentlichen Änderungen an sonstigen für die Sicherheit der Anlage relevanten Teilen (wie beispielsweise Druckminderern, Sicherheitsventilen oder Prüfvorrichtungen) eine Anzeigepflicht besteht.

Weiterhin wird klargestellt, daß die Anzeige nach Satz 1 auch die erforderlichen Angaben sowie zusätzlich auch einen Abdruck der Bescheinigung des Sachkundigen enthalten muß. Nachdem die Verordnung die bisherige Erlaubnispflicht u. a. im Hinblick auf die neue eingeführte Mitwirkung von Sachkundigen im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 16 der Verordnung aufgibt, ist es für die zuständige Behörde notwendig, nicht nur nähere Angaben über die betreffende Getränkeschankanlage, sondern auch die Bescheinigung des Sachkundigen zu erhalten. Denn nur dann kann sie an Hand der Anzeige beurteilen, ob und wann sie eine Überprüfung der Anlage durchführen soll.

Wi 5. § 8 Abs. 2

In § 8 ist Absatz 2 zu streichen.

Als Folge

sind in der Überschrift des § 8

die Worte

"und Abnahmeprüfungen"

zu streichen.

Begründung:

In der Allgemeinen Begründung der Verordnung wird einleitend u. a. hervorgehoben, daß die bisherige Prüfpflicht vor Inbetriebnahme entfallen soll. Dementsprechend ist die in § 8 Abs. 2 vorgesehene Befugnis für eine "Abnahmeprüfung" zu streichen, zumal den Behörden bereits im Rahmen des § 12 ausreichende Prüfungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

281/1/89

G 6. § 9 Abs. 1 Satz 2

In § 9 Abs. 1 Satz 2 sind nach den Worten "Grundstoffe durch" einzufügen die Worte "schädigende Einwirkungen wie".

Begründung:

§ 9 Abs. 1 stellt die Grundsatznorm für die lebensmittelhygienische Beurteilung dar. Die eine nachteilige Beeinflussung auslösenden Faktoren sollten daher nicht abschließend aufgeführt werden. Vielmehr muß Raum für weitere Faktoren (Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Schimmelpilze usw.) gelassen werden.

Wi 7. § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 5 und 6

In

§ 12 Abs. 2 Satz 2,

§ 13 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6

ist jeweils das Wort

"Aufsichtsbehörde"

durch die Worte

"zuständige Behörde"

zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an den allgemeinen Sprachgebrauch der Verordnung, die sonst nur von "der zuständigen Behörde" spricht, auch weil dafür hier in den einzelnen Ländern nicht die Gewerbeaufsichtsämter im Sinne des § 24 d GewO, sondern beispielsweise auch die Kreisverwaltungsbehörden in Betracht kommen.

AS 8. § 15 Abs. 2, § 19 Abs. 1

In § 15 ist der Absatz 2 zu streichen.

Als Folge sind in § 19 Abs. 1 Satz 2 am Ende die Worte
"1 Vertreter der Sachverständigen nach § 36 der Gewerbeordnung"
zu streichen.

Begründung:

Mit der Vorlage der Bundesregierung wird erneut versucht, den freien Sachverständigen - in Konkurrenz zu den amtlichen und amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 24 c Gewerbeordnung - Zugang zu Prüfungen von Überwachungsbedürftigen Druckbehältern zu eröffnen.

Eine entsprechende Vorlage im Rahmen der Novellierung der Druckbehälterverordnung ist erst kürzlich abgelehnt worden (BR-Drucksache 440/88 - Beschluß), und zwar im wesentlichen aus folgenden Gründen:

"Der Wettbewerb und der dadurch bedingte Konkurrenzdruck werden auf das Prüfniveau einen negativen Einfluß nehmen. Das hohe Prüfniveau, das durch die intensive Ausbildung, den ständigen Erfahrungsaustausch, die qualifizierte Weiterbildung und die ständige Mitarbeit in Fachgremien der in den technischen Überwachungsorganisationen organisierten amtlich anerkannten Sachverständigen gewährleistet ist, muß erhalten bleiben. Ein Absinken des Prüfniveaus kann aus Gründen des Gefahrenschutzes nicht hingenommen werden."
Diese Gründe gelten auch für den Bereich der prüfpflichtigen Druckbehälter mit hohem Energieinhalt in Getränkeschankanlagen.

281/1/89

R 9. § 21 Abs. 2

In § 21 Abs. 2
sind nach dem Wort "nicht"
die Worte ", nicht richtig, nicht vollständig"
einzufügen.

Begründung:
Notwendige Ergänzung.

R 10. Anhang II

In Anhang II Nr. 1
ist nach der Werkstoff-Nummer "1.4571"
folgender Zusatz einzufügen:
"im Sinne der Normen DIN 17.455 (7.85) und 17.457
(7.85), erschienen in der Beuth Verlag GmbH, Berlin
und Köln, und archivmäßig gesichert niedergelegt
beim Deutschen Patentamt,".

Begründung:
Notwendige Präzisierung der Verweisung.

B

11. **Der Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.